

§ 12a WKGG Datenverarbeitung

WKGG - Wiener Kindergartengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.10.2024

1. (1) Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Förderung von Kindergärten ist die Behörde ermächtigt, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens oder im Zuge der Aufsicht im Sinne des § 12 Abs. 1 ermittelten erforderlichen Daten der im Magistrat zuständigen Stelle für die Abwicklung und Kontrolle von Förderungen zu übermitteln.
2. (2) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung, Zuerkennung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen folgende Daten der obsorgeberechtigten Personen der für einen Kindergartenplatz angemeldeten Kinder zu verarbeiten:
 1. 1. Vor- und Familienname,
 2. 2. Geburtsdatum,
 3. 3. Familien- oder Personenstand,
 4. 4. Hauptwohnsitz,
 5. 5. Geschlecht,
 6. 6. akademischer Grad,
 7. 7. Daten über Einkommensverhältnisse,
 8. 8. Erwerbstätigkeit (ja/nein),
 9. 9. Verhältnisart zum Kind (Elternteil oder sonstige obsorgeberechtigte Person),
 10. 10. Angabe, ob alleinerziehend,
 11. 11. Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern),
 12. 12. Kontodaten (Kontoinhaber/Kontoinhaberin, BIC, IBAN).
3. (3) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung, Zuerkennung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen folgende Daten der für einen Kindergartenplatz angemeldeten Kinder zu verarbeiten:
 1. 1. Vor- und Familienname,
 2. 2. Geburtsdatum,
 3. 3. aktueller Hauptwohnsitz,
 4. 4. Geschlecht,
 5. 5. Nummer des Kunden/der Kundin,
 6. 6. Gruppen- und Besuchsart,
 7. 7. Daten zu Sprache und Sprachstand,
 8. 8. gewünschtes Eintrittsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum,
 9. 9. Kindergartenstandort.
4. (4) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung, Zuerkennung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen folgende Daten der Trägerin oder des Trägers oder deren Organe zu verarbeiten:
 1. 1. Vor- und Familienname,
 2. 2. Geburtsdatum,
 3. 3. Staatsangehörigkeit,
 4. 4. Geburtsort,

5. 5.Wohnsitz,
 6. 6.Kontakt Daten,
 7. 7.Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,
 8. 8.Funktion,
 9. 9.Vertretungsbefugnis.
5. (5)Die Trägerin oder der Träger eines Kindergartens ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats jene Daten, welche die Statistik Austria zur Erstellung der jährlichen Statistik über Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt, zu übermitteln. Der Magistrat ist ermächtigt, diese Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten und an die Statistik Austria zur Erstellung der Statistik über Kinderbetreuungseinrichtungen zu übermitteln.
 6. (6)Wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist, kann die Landesregierung mit Verordnung besondere Übermittlungsformen zum Zwecke der elektronischen Datenerfassung und -übermittlung festlegen.
 7. (7)Sofern die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur Sprachstandsfeststellung und erfolgten Sprachförderung gem. § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 idFBGBl. I Nr. 101/2018 nicht nachkommen, ist die Trägerin oder der Träger des Kindergartens auf Anfrage der Primarschule zum Zweck der frühzeitigen Organisation und Bereitstellung von treffsicheren Fördermaßnahmen ermächtigt und verpflichtet, die entsprechenden Daten des Kindes zur Sprachstandsfeststellung und erfolgten Sprachförderung zu übermitteln.
1. 1.Vor- und Familienname,
 2. 2.Geschlecht,
 3. 3.Staatsangehörigkeit,
 4. 4.Geburtsdatum,
 5. 5.Erstsprache des Kindes,
 6. 6.spezifischer Sprachförderbedarf,
 7. 7.besuchte elementare Bildungseinrichtung,
 8. 8.Ein- und Austrittsdatum,
 9. 9.Anwesenheitszeiten,
 10. 10.Umfang der Betreuungszeiten,
 11. 11.Vor- und Familiennamen der Erziehungsberechtigten,
 12. 12.Kontakt Daten der Erziehungsberechtigten.
1. (8)Der Magistrat ist ermächtigt, die für die Vollziehung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik notwendigen, personenbezogenen Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten und diese an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

In Kraft seit 14.07.2023 bis 21.10.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at